

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 26. März 1985

50. Stück

-
- | | |
|-------------------|--|
| 105. Verordnung: | Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1985 |
| 106. Verordnung: | Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Micheldorf in Oberösterreich, Klaus an der Pyhrnbahn, Molln, St. Pankraz und Roßleithen |
| 107. Verordnung: | Änderung der Verordnung über die Reifeprüfung in den Handelsakademien |
| 108. Verordnung: | Änderung der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten |
| 109. Verordnung: | Erhebung des Anbaues auf dem Ackerland (Anbaustichprobe) |
| 110. Kundmachung: | Aufhebung des Erlasses über die steuerliche Zurechnung von Verlusten bei Kommanditgesellschaften, AÖFV Nr. 158/1977, durch den Verfassungsgerichtshof |
-

105. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. November 1984 über die Anpassung der Ausgleichstaxe nach dem Invalideneinstellungsgesetz für das Kalenderjahr 1985

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1982 wird verordnet:

§ 1. Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung vom 5. Dezember 1984, BGBl. Nr. 504, für das Kalenderjahr 1985 mit 1,033 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch für die Anpassung der Ausgleichstaxe nach § 9 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 für das Kalenderjahr 1985 verbindlich.

§ 2. Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 zu leistenden Ausgleichstaxe beträgt demnach für das Kalenderjahr 1985 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, monatlich 760 S (in Worten: Schilling siebenhundertundsechzig).

Dallinger

106. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. Feber 1985 betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Micheldorf in Oberösterreich, Klaus an der Pyhrnbahn, Molln, St. Pankraz und Roßleithen

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Zur Sicherung des Baues eines Abschnittes der A 9 Pyhrn Autobahn wird das aus der Anlage ersichtliche umrandete Gelände, das für die spätere Führung der A 9 Pyhrn Autobahn in Betracht kommt, zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklärt. %

Gleichzeitig mit Erlassung dieser Verordnung wird der Teil der Verordnung vom 2. August 1978, BGBl. Nr. 438, von km 21,19 bis km 28,50 und die Verordnung vom 11. Juni 1979, BGBl. Nr. 270, zur Gänze aufgehoben.

Sekanina

107. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 22. Februar 1985, mit der die Verordnung über die Reifeprüfung in den Handelsakademien geändert wird

Auf Grund der §§ 35 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1977, 143/1980 und 367/1982 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 9. August 1982, BGBl. Nr. 428, über die Reifeprüfung in den Handelsakademien wird wie folgt geändert:

1. § 6 lautet:

„§ 6. Eine Jahresprüfung in Stenotypie und Textverarbeitung oder vergleichbaren Pflichtgegenständen ist nur als schriftliche Klausurarbeit, in Leibesübungen nur als praktische Klausurarbeit abzulegen.“

2. Dem § 7 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Arbeitszeit einer schriftlichen Klausurarbeit als Jahresprüfung in Stenotypie und Textverarbeitung oder vergleichbaren Pflichtgegenständen (§ 6) hat zwei Stunden zu betragen.“

3. § 8 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. einen weiteren Pflichtgegenstand, der im V. Jahrgang unterrichtet wurde, soweit er nicht bereits unter Z 1 und 2 und § 5 Abs. 1 Z 2 bis 4 angeführt ist sowie ausgenommen Leibesübungen und die von den Landesschulräten gemäß § 9 der Verordnung über die Lehrpläne der Handelsakademie und der Handelsschule, BGBl. Nr. 334/1978, eingeführte Pflichtgegenstände.“

4. Im § 11 Abs. 5 lautet der letzte Satz:

„Die Vorlage hat zu erfolgen:

1. für die schriftlichen Klausurarbeiten im Haupttermin bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des letzten Semesters;
2. für die als schriftliche Klausurarbeit abzulegende Jahresprüfung innerhalb von drei Tagen nach der Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes;
3. für die Klausurarbeiten für den ersten und zweiten Nebentermin bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Klausurprüfung.“

Moritz

108. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 8. März 1985, mit der die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 5, 7, 9, 10, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 326/1971, über gei-

steswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 59/1983 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 116/1984, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung, BGBl. Nr. 170/1977, über die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird angefügt:

„Diese schulpraktischen Lehrveranstaltungen und das Schulpraktikum sind an den in § 1 Abs. 1 genannten Universitäten einzurichten, sofern die personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen an der jeweiligen Universität sichergestellt sind.“

2. § 5 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Die Zulassung zum Schulpraktikum setzt die Absolvierung von vier einrechenbaren Semestern aus den beiden gewählten Studienrichtungen (Studienzweigen) bzw. aus der Studienrichtung „Biologie und Erdwissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)“ oder aus der Studienrichtung „Biologie und Warenlehre (Lehramt an höheren Schulen)“ voraus.“

3. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Übungsphase ist durch Lehrveranstaltungen der fachdidaktischen Ausbildung vorzubereiten, an der Schule zu absolvieren und in Gruppen von nicht mehr als vier Studierenden abzuhalten.“

4. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Der ordentliche Hörer, der die Absolvierung des Schulpraktikums anstrebt, hat sich für das im nächsten Wintersemester beginnende Schulpraktikum bis spätestens 31. Mai, für die im Sommersemester beginnende Einführungsphase des Schulpraktikums bis spätestens 30. November bei der Universitätsdirektion der Universität, an der die allgemeine pädagogische Ausbildung eingerichtet ist, beziehungsweise bei der allenfalls für die Durchführung des Schulpraktikums eingerichteten besonderen Universitätseinrichtung gemäß § 83 des Universitäts-Organisationsgesetzes anzumelden.“

5. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Der ordentliche Hörer ist berechtigt,

- a) das Schulpraktikum zur Gänze nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 in einem Semester zu absolvieren oder
- b) zunächst nur die Einführungsphase und nach Inskription von Lehrveranstaltungen der fachdidaktischen Ausbildung gemäß § 5 Abs. 4 die Übungsphase erst in einem der folgenden Semester zu absolvieren.“

6. § 6 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Die Universitätsdirektionen beziehungsweise die allenfalls für die Durchführung des Schulpraktikums eingerichteten besonderen Universitätseinrichtungen gemäß § 83 des Universitäts-Organisationsgesetzes sind hievon in Kenntnis zu setzen.“

7. § 6 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz lauten:

„Die Zulassung zur Übungsphase setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsphase voraus, die vom Leiter der Lehrveranstaltung zu benoten ist. Die erfolgreiche Teilnahme an der Übungsphase des Schulpraktikums ist vom Leiter der Lehrveranstaltung festzustellen.“

8. § 7 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Lehrer, die die Betreuung der Studierenden während des Schulpraktikums durchzuführen haben, gehören zur Gruppe der Universitätslehrer gemäß § 23 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, bzw. sind Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1970, oder Lehrbeauftragte gemäß § 3 lit. d des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955.“

Fischer

109. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. März 1985 über eine Erhebung des Anbaues auf dem Ackerland (Anbaustichprobe)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1985 eine Erhebung des Anbaues auf dem Ackerland durchzuführen.

§ 2. Die Erhebung ist als Stichprobenerhebung durchzuführen, wobei die Stichprobenbetriebe vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund einer mehrfach geschichteten Zufallsstichprobe ausgewählt werden. Das Österreichische Statistische Zentralamt führt über die Auswahlverfahren Aufzeichnungen, in welche die zur Auskunft verpflichteten Personen Einblick nehmen können.

§ 3. Gegenstand der Erhebung ist die Ermittlung der Fläche des Ackerlandes sowie dessen Hauptnutzung; die Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 4. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) oder deren Beauftragte der ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe; deren Anschriften hat das Österreichische Statistische Zentralamt den Gemeindeämtern (Magistraten) bekanntzugeben.

§ 5. Die Erhebung ist von den Gemeinden unter Verwendung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellten Betriebsbogen in der Form durchzuführen, daß die Auskunftspflichtigen entweder im Gemeindeamt (Magistrat) die geforderten Angaben zu machen haben oder von Erhebungsorganen im Betrieb befragt werden; hiebei ist vorzusorgen, daß die gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 6. Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die Betriebsbogen bis spätestens 11. Juni 1985 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Betriebsbogen bis spätestens 15. Juni 1985 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 7. Den Gemeinden wird für die Mitwirkung an dieser Erhebung eine Abfindung in der Höhe von 35,40 S pro ausgefülltem Betriebsbogen gewährt.

Haiden

Anlage

Position	Bezeichnung
1	Winterweizen
2	Sommerweizen
3	Winterroggen
4	Sommerroggen
5	Wintergerste
6	Sommergerste
7	Hafer
8	Wintermenggetreide
9	Sommermenggetreide
10	Körnermais
11	Silomais und Grünmais
12	Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung
13	Sonst. Körnerfrüchte (Hirse aller Art uä.)
14	Vortreibkartoffeln
15	Frühe und mittelfrühe Speisekartoffeln
16	Spätkartoffeln
17	Zuckerrüben
18	Futter-, Kohlrüben, Futtermöhren
19	Raps und Rübsen
20	Mohn
21	Ölkürbis
22	Sonnenblumen zur Ölgewinnung
23	Handelsgewächse (Hopfen, Tabak uä.)
24	Heil- und Gewürzpflanzen
25	Feldgemüse (ohne gärtl. Gemüse)
26	Ananas-Erdbeeren
27	Rotklee
28	Luzerne
29	Sonstige Kleearten
30	Kleegras
31	Sonstiger Feldfutterbau (Mischling uä.)
32	Wechselgrünland (Egart)
33	Nicht mehr genutztes Ackerland (Brache)
34	Ackerland insgesamt (Summe 1—33)

110. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Feber 1985 über die Aufhebung des Erlasses des Bundesministers für Finanzen über die steuerliche Zurechnung von Verlusten bei Kommanditgesellschaften, AÖFV Nr. 158/1977, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Oktober 1984, V 19/84-11, dem Bundesminister für Finanzen zugestellt am 4. Dezember 1984, den Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 4. Mai 1977, GZ 06 1301/2-IV/6/77, über die steuerliche Zurechnung von Verlusten bei Kommanditgesellschaften, AÖFV Nr. 158, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Der Erlaß ist nicht mehr anzuwenden.

Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.